Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5686

11. 08. 76

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/76 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1976)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1976 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom	Zollsatz vertragsmäßig	*Nachrichtlich*)* regelmäßiger Zollsatz gegenüber Drittländern
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 1 400 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshunderteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshunderteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshunderteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshunderteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 1 300 t vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	6 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 111/76 — vom 11. August 1976.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland für das zweite Halbjahr 1976 folgende Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie,

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   1 400 t.

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht,

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

3. Kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm (gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden),

   aus Tarifstelle 73.15 B VII a) 1

   1 300 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Juni 1976 mit Entscheidung vom 1. Juli 1976 [1]) entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ..., vom ... Juli 1976 S. ...

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99